



**Feministische
Partei** **DIE FRAUEN**

**Satzung des
Landesmitfrauenverbandes
Berlin**

gültig seit 21. April 2018

§ 1 1. Präambel

Die Feministische Partei DIE FRAUEN; Landesmitfrauenverband Berlin, stellt die Interessen von Frauen in den Mittelpunkt ihrer Politik. Sie erkennt die Bundessatzung der Feministischen Partei DIE FRAUEN an.

Ziel der Feministischen Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, ist die Gestaltung einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der nicht auf Kosten von Frauen, anderer Völker oder der Natur gelebt wird, eine Gesellschaft, in der für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität gleichwertige Lebensbedingungen bestehen.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die Partei führt den Namen Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin.
2. Die Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland, Land Berlin.
3. Sitz des Landesmitfrauenverbandes (LMV) ist Berlin.

§ 2 Parteizugehörigkeit

Mitfrauen der Partei sind natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennen und in die Partei aufgenommen wurden. Mitfrauen im Sinne der Satzung sind auch männliche Parteizugehörige.

§ 3 Aufnahme von Mitfrauen

1. Über die Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene mit einfacher Mehrheit; sie kann zu diesem Zweck einen Aufnahmeausschuss wählen.
2. Die Parteizugehörigkeit beginnt mit der Bestätigung durch die Gebietsmitfrauenversammlung.
3. Der Gebietsverband kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrags ablehnen.
4. Zwischen den Landesmitfrauenversammlungen entscheiden die Landesarbeitstreffen in Abstimmung mit den Landessprecherinnen über die Aufnahme von neuen Mitfrauen.

§ 4 Beendigung der Parteizugehörigkeit

1. Die Parteizugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist gegenüber dem Landesmitfrauenverband über dessen Geschäftsstelle schriftlich zu erklären, die unverzüglich den zuständigen Gebietsverband zu informieren hat.
3. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Mitfrauen, die länger als ein Jahr mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind (und keine Befreiung beantragt hatten) und nach der 2. Zahlungserinnerung immer noch nicht zahlen, werden von der Mitfrauenliste der Feministischen Partei DIE FRAUEN gestrichen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitfrauen

1. Jede Mitfrau hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei – z. B. an Aussprachen, bei Anträgen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an den Bundes- und Landesmitfrauenversammlungen und -konferenzen teilzunehmen;
 3. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
 4. mit Erreichen des wahlfähigen Alters im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidaturen mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen und entsprechend dieser Regelungen um eine Kandidatur zu bewerben;
 5. sich mit anderen Mitfrauen in Projektgruppen zu organisieren.
2. Jede Mitfrau verpflichtet sich,
 1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
 2. den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Parteiorgane nicht zuwider zu handeln;
 3. ihren Beitrag zu zahlen.
3. Mitfrauen, die für die Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, auf Landesebene Mandate innehaben, leisten zusätzlich neben ihren satzungsmäßigen Beiträgen gem. Abs. 2, Pkt. 3, Sonderbeiträge an den Landesmitfrauenverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Landesmitfrauenversammlung bestimmt.

§ 6 Programme

1. Die Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der Feministischen Partei DIE FRAUEN. Sie sind als solche verbindliche Handlungsgrundlage auf allen Ebenen der Partei.

2. Kommunalpolitische Programme auf Landes- und Bezirksebene werden von der Landes- bzw. Bezirksmitfrauenversammlung beschlossen.
3. Auf Antrag können Minderheiten in diesen Programmen in einem Extrateil ihre Auffassungen bekannt machen. Sie müssen sich im Rahmen der in der Präambel des Programms festgelegten Grundsätze bewegen. Sie dienen der Information der Öffentlichkeit und der Anregung der Diskussion innerhalb der Feministischen Partei DIE FRAUEN.
4. Die Landesmitfrauenversammlung entscheidet darüber, welches Minderheitsvotum in das Programm des Landesmitfrauenverbandes Berlin der Feministischen Partei DIE FRAUEN aufgenommen wird.

§ 7 Aufbau der Partei

1. Die Feministische Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, gliedert sich in Ortsmitfrauen- und Bezirksmitfrauenverbände. Mehrere Ortsmitfrauenverbände können sich zu einem Bezirksmitfrauenverband zusammenschließen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Mitfrauenverbände sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in den Bezirken des Landes Berlin decken. Ortsmitfrauenverbände haben mindestens drei Mitfrauen.
3. Die Wahlvorschläge für die Wahl von Volksvertretungen, der Bezirksverordneten-versammlungen und des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Bundestages und des Europaparlamentes werden von den Mitfrauenversammlungen der entsprechenden Organisationsstufen der Partei aufgestellt. Im Übrigen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen die Vorschriften der Wahlgesetze.

§ 8 ORGANE

1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind auf Landesebene:
 - die Landesmitfrauenversammlung
 - die Landessprecherinnenrunde (Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes)
2. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind auf Bezirksebene:
 - die Bezirksmitfrauenversammlung,
 - die Bezirkssprecherinnenrunde (Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes)
3. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind auf Ortsteilebene:
 - die Ortsmitfrauenversammlung,
 - die Ortssprecherinnenrunde (Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes)

§ 9 Landesmitfrauenversammlung

1. Die Landesmitfrauenversammlung setzt sich zusammen:
 1. aus gewählten Mitfrauen jedes Ortsmitfrauenverbandes; die Anzahl der Delegierten beträgt bis zu zehn Mitfrauen eines jeden Bezirksmitfrauenverbandes; der Delegiertenschlüssel innerhalb eines Bezirksmitfrauenverbandes ergibt sich aus der prozentualen Verteilung der Mitfrauen auf die Ortsmitfrauenverbände, wobei jeder Ortsmitfrauenverband mindestens eine Mitfrau delegieren kann;
 2. aus den Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde.

2. Mit beratender Stimme können an der Landesmitfrauenversammlung teilnehmen:
 1. die Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde;
 2. Berliner Mandatsträgerinnen auf Europa-, Bundes-, Landes- und Bezirksebene.
 3. je eine Vertreterin der Landesarbeits- und projektgruppen;
 4. die von der Landessprecherinnenrunde hinzugezogenen Referentinnen.

3. Als Übergangsregelung setzt sich bis zum Aufbau der Parteistruktur entsprechend § 7 die Landesmitfrauenversammlung aus allen Mitfrauen des Landesmitfrauenverbandes zusammen. Die Landesmitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde; stimmberechtigt sind die anwesenden Mitfrauen.

4. Die Landesmitfrauenversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Landessprecherinnenrunde beruft die Landesmitfrauenversammlung in der Regel vier Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Mitfrauen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Sie sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.

5. Die Landesmitfrauenversammlung ist oberstes Organ des Landesmitfrauenverbandes und entscheidet über die Politik der Partei und ihre Programme. Zu ihren Aufgaben gehört:
 1. Wahl der Landessprecherinnenrunde;
 2. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Landessprecherinnenrunde;
 3. Entlastung der Landessprecherinnenrunde;
 4. Wahl der Landesschatzmeisterin;
 5. Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht;
 6. Entlastung der Landesschatzmeisterin;
 7. Wahl von einer Rechnungsprüferin;
 8. Wahl der Mitfrau für das Landesschiedsgericht

9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesmitfrauenversammlung
 10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesmitfrauenkonferenz
 11. Beschlussfassung über die Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung und deren Änderung;
 12. Beschlussfassung über die Verschmelzung oder Auflösung des Landesmitfrauenverbandes mit Dreiviertelmehrheit;
6. Eine außerordentliche Landesmitfrauenversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluss der ordentlichen Landesmitfrauenversammlung;
 2. auf mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Landessprecherinnenrunde;
 3. auf Antrag von 25 Delegierten oder drei Bezirksmitfrauenverbänden.
7. Anträge, die auf der Landesmitfrauenversammlung behandelt werden sollen, sollen drei Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingehen und werden den Delegierten eine Woche vorher zur Verfügung gestellt. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten beschlossen wird.
- Jede Mitfrau ist antragsberechtigt. Die Anträge müssen schriftlich vor Beginn der Versammlung vorliegen.
8. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesmitfrauenversammlungen sind zu protokollieren und - außer von den Protokollführerinnen – von den Versammlungsleiterinnen gegenzuzeichnen.
9. Die Landesmitfrauenversammlung tagt in der Regel öffentlich; sie kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
10. Die Amtszeit der Delegierten der Landesmitfrauenversammlung beträgt ein Jahr.

§ 10 LANDESBESUCHSTREFFEN

1. Zwischen den Landesmitfrauenversammlungen finden regelmäßige Landesbesuchstreffen statt. Die Häufigkeit wird auf den Landesbesuchstreffen festgelegt.
2. Auf den Landesbesuchstreffen können jederzeit Tagesordnungspunkte zur Diskussion eingebracht und Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme von Satzungs- und Programmänderungen.
3. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird der Geschäftsstelle des Landesmitfrauenverbandes Berlin zugeleitet. Die Protokolle werden den Mitfrauen des Landesmitfrauenverbandes zur Verfügung gestellt. Über die Durchführung die Zustellung entscheidet das Landesbesuchstreffen.

§ 11 LANDESPRECHERINNENRUNDE

4. Die Landessprecherinnenrunde vertritt die Landespartei nach Innen und Außen. Die Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde führen die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Sie können geschäftsführende Mitfrauen bestellen.
5. Die Landessprecherinnenrunde besteht aus drei bis sechs Mitfrauen. Eine von ihnen wird als Landesschatzmeisterin gewählt. Die Landessprecherinnenrunde bildet aus ihrer Mitte zur Durchführung der Beschlüsse sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein geschäftsführendes Gremium. Dieses besteht aus zwei gewählten Mitfrauen und der Landesschatzmeisterin. Das geschäftsführende Gremium vertritt die Partei gemäß § 26 (2) BGB, wobei jeweils zwei von ihnen die Partei gemeinschaftlich vertreten.
6. Die Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde werden von der Landesmitfrauenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
7. Mitfrauen der Partei, die im Europaparlament, im Bundestag, im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung von Berlin Mandate innehaben, können nicht Mitfrau in der Landessprecherinnenrunde sein.
8. Die Mitfrauen der Landessprecherinnenrunde können von der Landesmitfrauenversammlung einzeln oder insgesamt mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages.
9. Die Landessprecherinnenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landesmitfrauenkonferenz bedarf.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

1. Es wird eine Geschäftsstelle als Koordinierungsstelle eingerichtet. Über den Sitz der Geschäftsstelle beschließt die Landesmitfrauenversammlung auf Vorschlag der Landessprecherinnenrunde.
2. Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Mitfrauenverwaltung, die Archivierung aller die Partei betreffenden Dokumente und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Geschäftsführerinnen können nicht Mitfrauen der Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortssprecherinnenrunden sein.

§ 13 RUNDE DER WEISEN FRAUEN

4. Die Runde der WEISEN FRAUEN ist ein beratendes Organ. Sie knüpft an alte Frauentraditionen an. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitfrauen, die jeweils für zwei Jahre auf Vorschlag der Landesmitfrauenkonferenz von der Landesmitfrauenversammlung bestätigt werden.
5. Die WEISEN FRAUEN dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt oder Mandat der Partei innehaben. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Runde der WEISEN FRAUEN soll die Kultur des Umgangs miteinander innerhalb der Partei beratend begleiten und kann zu allen politischen Fragen selbständig Stellungnahmen parteiöffentlich abgeben. Die Landesmitfrauenversammlung, die Landesmitfrauenkonferenz und die Landessprecherinnenrunde können von der Runde der WEISEN FRAUEN jeweils ein Votum anfordern.

§ 14 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND PROJEKTGRUPPEN

Für besondere Aufgaben können auf Beschluss der Landesmitfrauenversammlungen oder Landesmitfrauenkonferenzen innerhalb der Partei Landesarbeitsgemeinschaften und themenspezifische Projektgruppen gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach den von der Landesmitfrauenversammlung oder der Landesmitfrauenkonferenz beschlossenen Grundsätzen richtet. Landesarbeitsgemeinschaften sind auf dauerhaftes Bestehen angelegt, während Projektgruppen für begrenzte Aufgaben gebildet werden können. Diese Arbeitsgruppen haben Antrags- und Rederecht für die Mitfrauenversammlungen auf allen Parteiebenen des Landesmitfrauenverbandes. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitfrauen sind, ist möglich. Ihre Anzahl darf ein Drittel zur Gesamtzahl nicht übersteigen.

§ 15 SCHIEDSGERICHTE

1. Bei der Feministischen Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, besteht ein Schiedsgericht. Die Bezirksmitfrauenverbände können Schiedsgerichte bilden. Die Aufgabe des Schiedsgerichtes ist:
 1. Streitigkeiten zwischen Mitfrauen oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Mitfrauen und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteinteressen berührt werden.
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Bezirks- oder Ortsmitfrauenverbände, Parteiorgane oder gegen einzelne Mitfrauen auszusprechen.
2. Funktionsträgerinnen der Partei oder Parteimitfrauen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitfrau eines Schiedsgerichts sein. Alle Mitfrauen der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

3. Das Landesschiedsgericht setzt sich aus drei Mitfrauen zusammen. Eine von Ihnen wird für zwei Jahre von der Landesmitfrauenversammlung gewählt. Die zwei weiteren Mitfrauen werden von Fall zu Fall jeweils von den streitenden Parteien benannt.
4. Das Landesschiedsgericht entscheidet über
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte;
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Gebietsmitfrauenverbände und deren Mitfrauen sowie über die Auflösung von Bezirks- bzw. Ortsmitfrauenverbänden;
 3. die Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind oder auf die Einrichtung eines Bezirksschiedsgerichts verzichtet wurde.
5. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung.

§ 16 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Ordnungsmaßnahmen werden von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
2. Eine Mitfrau, die vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Beschwerde beim nächst höheren Schiedsgericht zulässig.
3. Gegen Bezirks- oder Ortsmitfrauenverbände oder Organe des Landesmitfrauenverbandes Berlin, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heran zu tragen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:
 1. die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
 2. die Amtsenthebung von einzelnen Sprecherinnen oder von Sprecherinnenrunden; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag der Landessprecherinnenrunde eine oder mehrere Parteimitfrauen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der Sprecherinnenrunde beauftragen;
 3. die Auflösung des Gebietsmitfrauenverbandes, wenn die Landessprecherinnenrunde dies beantragt.

§ 17 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

1. Die Landesmitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitfrauen anwesend sind. An der Beschlussfassung während der Landesmitfrauenversammlung muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen teilnehmen. Stimmübertragungen sind möglich, wobei jede stimmberechtigte und jede nicht stimmberechtigte Mitfrau nur eine Stimmübertragung wahrnehmen kann.
2. Die Landesmitfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitfrauen anwesend sind, von denen mindestens eine Landessprecherin ist. An der Beschlussfassung während der Landesmitfrauenkonferenz muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen teilnehmen. Stimmübertragungen sind möglich, wobei jede stimmberechtigte und jede nicht stimmberechtigte Mitfrau nur eine Stimmübertragung wahrnehmen kann.
3. Die Landessprecherinnenrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitfrauen anwesend sind. Darunter muss mindestens eine Mitfrau des geschäftsführenden Gremiums sein.
4. Für die Übergangsregelungen gilt § 9 (3).

§ 18 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

1. Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
2. Beschlüsse sollten in der Regel einvernehmlich gefasst werden.

§ 19 WAHLVERFAHREN

1. Die Wahlen der Mitfrauen für die Landessprecherinnenrunde, der Mitfrauen für Kandidaturen für die Gemeindevertretungen, für die Parlamente, der Mitfrauen für die Schiedsgerichte und der Mitfrauen für die Bundesmitfrauenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Gewählt ist diejenige, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt diejenige als gewählt, die die einfache Mehrheit, mindestens aber zwanzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

§ 20 SATZUNG

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitfrauen der Landesmitfrauenversammlung erforderlich. Sie kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

§ 21 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung der Feministischen Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, entscheidet die Landesmitfrauenversammlung mit Drei Viertel Mehrheit.
2. Das bei Auflösung der Feministischen Partei DIE FRAUEN, Landesmitfrauenverband Berlin, bestehende Vermögen geht an die Bundespartei.

§ 22 SPRACHLICHE FASSUNG DER SATZUNG

Die Satzung ist in weiblicher Form verfasst. Sie schließt alle natürlichen Personen ein.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Berlin, den 20. April 1996

Geändert am 1. April 2001

Geändert am 6. Juli 2001

Geändert am 6. April 2005